

S3 Änderung Erstattungsordnung – Anpassung Entfernungspauschale

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 24.09.2026
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 § 4 „Fahrtkosten“ wird in Abschnitt (b) wie folgt neu gefasst:
- 2 „bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz: Pkw 0,38
- 3 €/km.“
- 4 § 14 „Landessprecher*innen“ wird in Abschnitt (d) Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- 5 „Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 38 Cent je Fahrtkilometer für die kürzeste
- 6 Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsort zugrunde zu legen.“

Begründung

Die Anpassung der erstattungsfähigen Beträge für Fahrtkilometer übernimmt die seit 01.01.2026 geltende gesetzliche Regelung zur Entfernungspauschale. Soweit erstattungsfähige Pkw-Fahrten im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, soll so in jedem Fall eine Schlechterstellung vermieden werden. Die Mitglieder und Landessprecher*innen sind selbstverständlich weiterhin angehalten vorrangig den ÖPNV als Beförderungsmittel zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

Unterstützer*innen

Pascal Leibbrandt (KV Nordhausen)